



Geoinformation und Landentwicklung

EGB-Abrufe durch ÖbVI

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

Regionalbesprechungen LGL / uVB / ÖbVI - September/Oktober 2022

Gebührenfreie EGB-Abrufe

- § 14 Abs. 3 VermG: „Zur Festsetzung der Gebühren oder zur Berechnung der Vergütungen für Liegenschaftsvermessungen dürfen die zuständigen Stellen nach § 7 die dafür erforderlichen Informationen bei den Gemeinden, Landratsämtern und den das Grundbuch führenden Stellen erheben. Diese Stellen übermitteln die Informationen unentgeltlich auf Anforderung im Einzelfall.“
- Siehe dazu auch Schreiben des LGL an die ÖbVI vom 27.07.2015, Az. 0531.70/1, und vom 01.07.2022, Az. 41-0531.7-8/1.
- Beim Abruf ist zwingend eine reale Veränderungsnummer einzutragen, in der Form Gemarkungsnummer/Jahr/laufende Nr.
- Das LGL ist verpflichtet, jährlich Stichproben bei den getätigten Abrufen durchzuführen und deren Ergebnisse (insbesondere Auffälligkeiten) der Grundbuchdatenzentrale weiter zu melden.
- Eine Häufung von Verstößen/Auffälligkeiten kann zum Entzug der Abrufberechtigung führen.
- Teilweise finden sich Bemerkungen wie „für Lageplan“. Diese Abrufe sind nicht gebührenfrei, sondern über den gebührenpflichtigen Zugang zu tätigen.



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG



www.lgl-bw.de

**Baden-Württemberg**

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
Postfach 10 29 62 - 70025 Stuttgart

Datum 10.07.2012
 Name Simon Betz
 Durchwahl 0711/95980-266
 Telefax 0711/123-3075
 E-Mail simon.betz@lgl.bwl.de
 Gebäude Börsenstr. 54, 70174 Stuttgart
 Aktenzeichen 2823.4/7
 (Bitte bei Antwort angeben!)

Öffentlich bestellte Vermessungs-
ingenieurinnen und -ingenieure**Automatisiertes Abrufverfahren für das Elektronische Grundbuch in Baden-
Württemberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Zulassung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbV) zum automatisierten Abrufverfahren für das Elektronische Grundbuch durch die Grundbuchdatenzentrale Baden-Württemberg wird unterschieden, ob die ÖbV einen Zugang zur Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben oder Ihrer privaten Aufgaben beantragen.

Zur Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben können ÖbV auf Antrag zum uneingeschränkten automatisierten Abrufverfahren gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2 Grundbuchordnung zugelassen werden.

Wenn ein ÖbV daneben auch im privaten Bereich tätig wird, kann er bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für diese Abrufe einen gesonderten Antrag auf Zulassung zum eingeschränkten Abrufverfahren stellen. Für diese Abrufe kann nur eine Zulassung zum eingeschränkten automatisierten Abrufverfahren gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Grundbuchordnung, § 82 Abs. 2 Grundbuchverfügung erfolgen.

Von der Grundbuchdatenzentrale werden folgende Zulassungsvoraussetzungen angegeben:

Die Voraussetzungen für eine Zulassung zum eingeschränkten automatisierten Abrufverfahren sind neben der Einhaltung der Grundsätze einer

**Baden-Württemberg**

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
Postfach 10 29 62 - 70025 Stuttgart

Öffentlich bestellte Vermessungs-
ingenieurinnen und -ingenieure,
Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e. V. (BDVI)
Landesgruppe Baden-Württemberg
nachrichtlich:
untere Vermessungsbehörden
- per E-Mail -

Datum 27.07.2015
 Name Heike Friesch
 Durchwahl 0711/95980-259
 Telefax 0711/95980-702
 E-Mail heike.friesch@lgl.bwl.de
 Gebäude Kienstraße 41, 70174 Stuttgart
 Aktenzeichen 0531.70/1
 (Bitte bei Antwort angeben!)

**Grundbuchauszüge für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI)
Gebührenbefreiter Zugang zum uneingeschränkten automatisierten
Abrufverfahren nach § 133 Abs. 2 GBO für Zwecke nach § 14 Abs. 3 VermG****Anlage**

Versicherung der ausschließlichen Verwendung für Zwecke nach § 14 Abs. 3 VermG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Justizministerium Baden-Württemberg teilt mit, dass ÖbVI bei der Grundbuchdatenzentrale (GBDZ) eine (ggf. zweite) Kennung für das uneingeschränkte automatisierte Abrufverfahren nach § 133 Abs. 2 GBO für gebührenbefreite Abrufe aus dem Elektronischen Grundbuch (EGB) für Zwecke nach § 14 Abs. 3 VermG beantragen können.

Das Antragsformular ist auf der Homepage der GBDZ <http://www.grundbuch-bw.de> eingestellt. Bei der Antragstellung ist im Formular die Gebührenbefreiung anzukreuzen und als Begründung auf § 14 Abs. 3 VermG hinzuweisen. Zusätzlich ist mit der Antragstellung zu versichern, dass der Zugang ausschließlich für Zwecke nach § 14 Abs. 3 VermG verwendet wird und die für spätere Kontrollen notwendigen Daten – abgerufene Grundbuchblätter sowie das beim Grundbuchabruf angegebene Aktenzeichen – bei den betreffenden Vergütungsberechnungen angegeben werden (Formular hierfür siehe Anlage).

Diese Unterlagen sind bis zum Ablauf des zweiten auf den getätigten Grundbuchabruf folgenden Kalenderjahres für Stichprobenkontrollen vorzuhalten.

**Baden-Württemberg**

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
Postfach 10 29 62 - 70025 StuttgartÖffentlich bestellte
Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure

Datum 01.07.2022
 Name Matthias Klapp
 Durchwahl 0711 95980-225
 Telefax
 E-Mail matthias.klapp@lgl.bwl.de
 Gebäude Kienstraße 41, 70174 Stuttgart
 Aktenzeichen 41-0531.7-6/1
 (Bitte bei Antwort angeben!)

**Uneingeschränktes automatisiertes Abrufverfahren für das maschinell geführte
Grundbuch in Baden-Württemberg****Anlagen**

Nutzerhinweise GBDZ, Stand: 23.02.2015
 Schreiben des LGL vom 10. Juli 2012; Az.: 2823.4/7

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 83 Abs.1 der Grundbuchverfügung hat die aufsichtführende Stelle jährlich Stichproben zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit gebührenbefreiter EGB-Abrufe (uneingeschränktes automatisiertes Abrufverfahren) durchzuführen. Für das Jahr 2021 wurden dem LGL als aufsichtführender Stelle von der Grundbuchdatenzentrale Baden-Württemberg die entsprechenden Abrufprotokolle einiger ausgewählter ÖbVI zur Prüfung übersandt. Die Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die zu hoheitlichen Zwecken getätigten Abrufe aus dem uneingeschränkten automatisierten Abrufverfahren!

In den zu diesem Schreiben als Anlage beigefügten Nutzerhinweisen mit Stand vom 23.02.2015 ist festgelegt, dass „bei jedem Datenabruf ein individuelles Aktenzeichen“ anzugeben ist.



Geoinformation und Landentwicklung